

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,
Joachim Bischoff, Elisabeth Baum, Wolfgang Joithe-von Krosigk, Kersten
Artus, Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft

**Die Bürgerschaft möge beschließen, die Geschäftsordnung der Hamburgischen
Bürgerschaft vom 24. Februar 2008 wird wie folgt geändert:**

§ 8

Reihenfolge der Fraktionen

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Besetzung der bürgerschaftlichen Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die die Bürgerschaft ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, grundsätzlich so, dass für alle in der Bürgerschaft vertretenden Fraktionen mindestens ein Mandat in den Gremien vorzusehen ist, sofern die Zahl der Mandate in den Gremien nicht kleiner ist als die Anzahl der Fraktionen der Bürgerschaft. Darüber hinaus erfolgt die Besetzung der bürgerschaftlichen Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die die Bürgerschaft ein Wahlrecht hat, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer, wobei für die Fraktionsstärke Gäste mitzählen, nach folgenden Regeln:

1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, die von der Bürgerschaft durch Wahl zu besetzen sind. Die Bürgerschaft wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.
2. Die Stärke der Fraktionen und Gruppen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden.
3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern bürgerschaftlicher Ausschüsse, wobei durch Besprechung im Ältestenrat auszuschließen ist, dass in einem Ausschuss beide Ämter an dieselbe Fraktion fallen. Ständige Fachausschüsse und Sonderausschüsse bilden eine Zählreihe.

Absatz (3) wird gestrichen.

§ 13

Gesetze

Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Gesetzesvorlagen sind an einen oder mehrere Ausschüsse zu überweisen, wenn dies schriftlich von mindestens zwei Fraktionen beantragt worden ist.

Sofern die Gesetzesvorlage einem Ausschuss zur Beratung überwiesen war, ist Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschussempfehlung, wobei Änderungsanträge vorgehen.

§ 16

Anträge

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen an mehrere Ausschüsse, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, überwiesen werden. Anträge sind an einen oder mehrere Ausschüsse gemäß Satz 2 zu überweisen, wenn dies gemäß Absatz 1 Satz 4 schriftlich von mindestens zwei Fraktionen beantragt worden ist. Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen.